

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen**  
**der Gemeinde Roetgen vom 12.12.1977**  
(zuletzt geändert durch 9. Nachtrag vom 15.07.1987)

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung

**§ 2**  
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkstreifen,
    - h) Grünanlagen.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreite). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

### § 3

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	<u>anrechenbare Breiten</u>		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.

bei Straßenart	<u>anrechenbare Breiten</u>		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.
<u>4. Selbständige Gehwege</u>			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

**a) Anliegerstraße**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

**b) Haupteerschließungsstraßen**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

**c) Hauptverkehrsstraßen**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

**d) Selbständige Gehwege**

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtige offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	130 v. H.
3.	bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	165 v. H.

In Kerngebieten (MK) werden die sich nach 1. - 3. ergebenden Vomhundertsätze um 30 v. H., in Gewerbegebieten (GE) um 40 v. H., in Industriegebieten (GI) um 50 v. H. sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 40 v. H. erhöht.
- (2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwandes nach Abs. 1 so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl nicht festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
- (5)
1. Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu jeder der Anlage beitragspflichtig.
  2. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege
5. die Gehwege

6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

### **§ 7 Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

### **§ 8 Fälligkeiten**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Untergliederung der Straßen**

In Ergänzung des § 3 Abs. 4 hat der Rat für die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet vorhandenen Straßen eine Eingliederung vorgenommen. Die Eingliederung der Straßen richtet sich nach der als Anlage dieser Satzung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung gilt als Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.1974 und der erste Nachtrag vom 09.12.1975 außer Kraft.

**Anlage zur Anliegerbeitragsatzung vom 12.12.1977**

	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Bahnhofstraße		x	
Brandstraße			x
Bundesstraße von Stadtgrenze bis Hochbehälter			x
Faulenbruchstraße (Weg zu Franz Schröder ausgeschlossen)			x
Greppstraße		x	
Grünepleistraße zwischen B 258 und Wilhelmstraße			x
Grünepleistraße zwischen Wilhelmstraße und Schleebachbrücke		x	
Hauptstraße von OD-Stein bis B 258 und zusätzlich Nebenweg mit den Häusern Nr. 123, 125, 127 und 129			x
Heidkopf und Schwerzfelderstraße bis in Höhe Haus Hoberg	x		
Hofstraße einschließlich Abgangsweg Richtung Gaststätte Albrecht		x	
Im Winkel	x		
Jennepeterstraße			x
Kalfstraße bis Einmündung Willemslägerweg		x	
Keusgasse	x		
Kirchvinkgasse		x	
Knippstraße		x	
Kuhberg bis Wendeplatz (Waldgrenze) und Abgang rechts bis einschließlich Haus Eugen Stollewerk (Wendeplatz)	x		
Lammerskreuzstraße		x	

	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Mittelstraße	x		
Mühlenbendstraße	x		
Mühlenstraße von Bundesstraße bis Landesgrenze		x	
Müllergasse		x	
Neustraße zwischen Roetgenbachstraße und Grünepleistraße			x
Neustraße ab Grünepleistraße bis Willemslägerweg		x	
Offermannstraße		x	
Pilgerbornstraße bis in Höhe des Hauses von Bojan	x		
Postweg	x		
Raerener Straße von Bundesstraße bis Einfahrt zum Haus Walter Wollgarten			x
Roetgenbachstraße		x	
Rommelweg einschließlich Nebenweg mit den Häusern Nr. 15 a und 19		x	
Rosentalstraße			x
Rotter Gasse bis einschließlich Haus Felix Johnen	x		
Schleebachstraße bis Schleebachbrücke		x	
Schwerzfelderstraße bis in Höhe Haus Wilh. Ziemons		x	
Steffengasse	x		
Steinbüchelstraße		x	
Stocklägerweg bis zur Grölisbachbrücke, abzweigend ab Rommelweg	x		
Südstraße	x		

	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Vogelsangstraße einschließlich Verbindung Eugen Reinartz - W. Cosler		x	
Waldstraße	x		
Wilhelmstraße zwischen Brandstraße und Grünepleistraße			x
Wilhelmstraße ab Grünepleistraße bis Hubertusweg		x	
Willemslägerweg		x	
Wintergrünstraße		x	
Wollwaschweg bis Anfang Privatweg		x	
Bergstraße	x		
Birksiefenweg bis Forsthaus	x		
Brunnenweg bis Haus Math. Keus	x		
Erftweg bis zukünftiger Wendeplatz	x		
Faggenwinkel bis einschließlich Haus Heusch	x		
Im Städtchen bis Haus Klinkhammer	x		
Königsberger Straße bis Vichtbachbrücke			x
Lambertzweg bis Haus Lambertz	x		
Lammersdorfer Straße bis Parkplatz Waldgrenze links sowie Abzweigung bis einschließlich Haus Dietz			x
Leistraße obere bis frühere Bäckerei Krutt		x	
Lensbachstraße einschließlich Wendplatz	x		
Quirinusstraße von Roetgener Straße bis Einmündung Vichttalweg einschließlich Abgang bis Haus Jos. Bortot			x

	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Roetgener Straße			x
Rotterdell			x
Schnickevenn von Abgang Roetgener Straße 158 m	x		
Talweg bis einschließlich Haus Leonhard Löhner	x		
Uelenbenderweg	x		
Zum Struffelt bis Feuerwehrhaus	x		
Hahner Straße bis OD-Stein			x
Kulfstraße bis einschließlich Haus Eiteneuer	x		
Vichtbachstraße			x
Zweifaller Straße von OD-Stein bis OD-Stein			x

**S a t z u n g**  
**zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für die straßenbauliche Maßnahme Faggenwinkel**  
**der Gemeinde Roetgen vom 24.07.1987**

**§ 1**

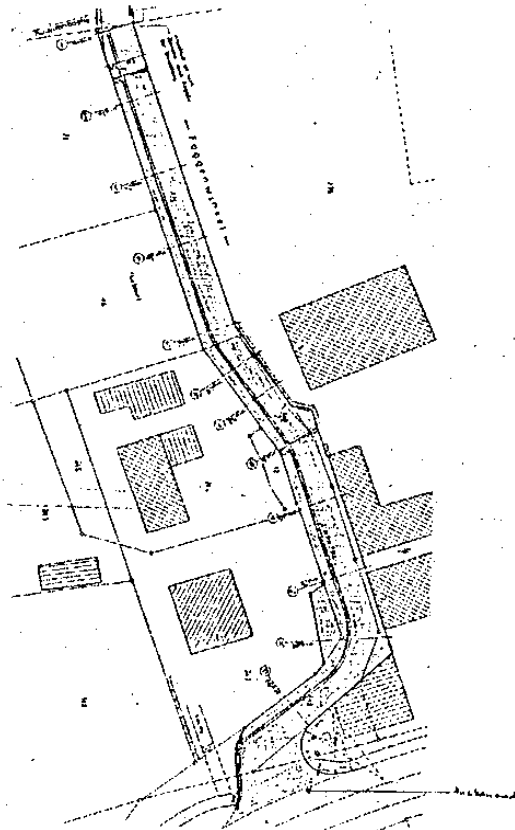
Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziff. 1 des 7. Nachtrages vom 25.06.1985 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Roetgen vom 14.12.1977 wird das Reststück der Straße Faggenwinkel zwischen Einmündung Quirinussstraße und Grenze des Bebauungsplanes Nr. 1 (gemäß beiliegendem Kartenausschnitt) unter Aufhebung des Trennprinzips als dem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gleichermaßen zur Verfügung stehende Mischfläche mit Betonverbundpflaster angelegt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für die Mischfläche, die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 50 v. H. festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.1985 in Kraft.



**Satzung**  
**zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für die straßenbauliche Maßnahme Schnickevenn**  
**der Gemeinde Roetgen vom 05.10.1988**

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 3 Ziff. 1 des 7. Nachtrages vom 25.06.1985 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Roetgen vom 14.12.1977 wird das Reststück der Straße Schnickevenn ab Einmündung Roetgener Straße bis einschließlich Parzellen Nrn. 173 und 157 (gemäß beiliegendem Kartenausschnitt) unter Aufhebung des Trennprinzips als dem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gleichermaßen zur Verfügung stehende Mischfläche mit Betonverbundpflaster angelegt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird für die Mischfläche, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auf 50 v. H. festgesetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

